Erscheint wöchentlich.

Abonnementspreis für Nichtmitglieder 75 Pf. pro Quartal exkl. Bestellgeld. Man abonnirt bei allen Zeitungsspeditionen und Postanstalten, sowie in der Expedition.

Buchbinder-Zeitung.

Redaktion und Expedition:
A. Dietrich, Stuttgart,
Heusteigstraße 30.

Inserate pro 4spaltige Petitzeile 20 Pf., für Verbandsangehörige 10 Pf.
Privatanzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.

Organ des Verbandes der in Buchbindereien, der Papier- und Ledergalanteriewaaren-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nr. 10. Stuttgart, Sonnabend den 7. März 1896. 12. Jahrgang.

Bekanntmachung
des Verbandsvorstandes.

Das Mitgliedsbuch Nummer 3083, ausgestellt für Konrad Nolte aus Breitenbach (Ausstellort Erfurt) ist dem Inhaber auf der Reise abhanden gekommen. Das Buch wird für ungiltig erklärt und ist bei Vorzeigung einzuziehen.

Der Verbandsvorstand.
J. A.: A. Dietrich.

Zum zweiten deutschen Gewerkschaftskongreß.

II.

πβ. Nicht weniger als bei Diskussion der Arbeitslosenunterstützung werden die Meinungsdifferenzen bei der Berathung der gewerkschaftlichen oder kommunalen Arbeitsvermittlung aufeinanderplatzen, da sich auf diesem Gebiete eine die Gewerkschaften nachtheilig beeinflussende Entwicklung vollzogen hat, die trotz der gewerkschaftlichen Mitarbeit fast nirgends unseren Prinzipien entspricht. Es erübrigt sich, organisirten Arbeitern den Werth der Arbeitsvermittlung noch besonders auseinanderzusetzen; aber ebensowenig, wie die Arbeitsvermittlung selbst, kann den Gewerkschaften die Entscheidung gleichgiltig sein, in wessen Besitz sich die Arbeitsnachweise befinden. Zweifellos gebührt dem Besitzer der Waare Arbeitskraft, wie jedem Waarenbesitzer, auch das Recht, den Verkauf derselben in ihm geeignet dünkender Weise selbst zu bewerkstelligen, eine Aufgabe, die neben so mancher anderen an die mit der Wahrung der Berufsinteresses betraute Gewerkschaftsorganisation überging und von dieser auch allezeit mit der nöthigen Energie gehütet und gefördert wurde. Das beweisen neben der alten Gewerkschaftsparole: „Der Arbeitsnachweis gebührt den Arbeitern!“ die heftigen und oft langwierigen Kämpfe zahlreicher Organisationen um den Besitz und die Anerkennung ihrer Nachweise. In der That ist das wichtigste Lebensinteresse des Arbeiters, wie auch die Existenz der Organisation mit dem Besitz der Nachweise aufs Engste verknüpft, denn der Einfluß im Arbeitsnachweis sichert den Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsvertrags, auf die Einhaltung gewerkschaftlicher Forderungen, — seine Preisgabe bedeutet willenlose Hingabe an das Unternehmerthum. Einzelne Arbeiter, welche sich intelligent und unabhängig genug dünken, um für sich allein, auch ohne Mitwirkung der Organisation, gute Arbeitsbedingungen zu erwirken, werden unter ungünstigeren Umständen oft genug des Gegentheils belehrt. In jedem einzelnen Arbeiter aber steckt ein Stück seiner Organisation, und was den Einzelnen schädigt, das schädigt auch die Gewerkschaft, deren Kampf und Widerstand doch nur die Summe der einzelnen Widerstandskräfte darstellt. Wer den Arbeitsnachweis ignorirt, ignorirt die Gewerkschaft. In gleichem Sinne vereinigen sich aber auch die Arbeitgeber, die durch Gründung eigener Nachweise bestrebt sind, die ganze Wucht ihrer Uebermacht von vornherein in die Wagschale zu werfen und die Einwände des einzelnen widerstrebenden Arbeiters im Keime zu ersticken. Die gedruckten Vertragsschemas und Arbeitsordnungen der Arbeitgeber, ja, schon das Bureau- und Verwaltungspersonal eines Arbeitgebernachweises athmen eine Diktatur des Unternehmerthums, dem sich der in Noth befindliche Stellensuchende selten zu entziehen vermag.

Solche Nachweise in Interessenhänden vertreten natürlich lediglich die Interessen ihrer jeweiligen Besitzer und sind Kampfeinrichtungen, dem Prinzip entsprossen, daß der Kampf die Arbeitsbedingungen formt; je nach der wirthschaftlichen Lage erfüllen sie ihren Zweck zur größeren oder geringeren Zufriedenheit ihrer Besitzer. Bei wirthschaftlichem Aufschwunge florirten die Nachweise der Arbeiter, — während des Niedergangs dominirte das Unternehmerthum in seinen Nachweisen oder die Stellesuchenden laufen den Arbeitgebern direkt in die Werkstellen, da die Noth sie zwingt, Arbeit zu suchen und unter jeder Bedingung anzunehmen, wo sie sich bietet. Jeder solche Wechsel war begleitet vom heftigsten Widerstand der bedrohten Klasse, indem jede Partei an ihrer Einrichtung festhält und den Nachweis der Gegner mied, bis die Noth ein Entgegenkommen erzwang; am heftigsten sträubten sich gegen jeden derartigen Umschwung zu ihren Ungunsten natürlich die Gewerkschaften, die sich bisher des unbestrittenen Besitzes und der Anerkennung ihrer Nachweise erfreuten. Daneben gab es jedoch eine Reihe von Berufen, wo die Arbeitnehmer jeder Organisation überhaupt entbehrten oder zufolge patriarchisch-zünftlerischer Rückständigkeit noch nicht zur Gründung eigener Nachweise gelangt waren. Soweit die Berufe der ehemaligen Handwerksverfassung entstammen, finden wir bei ihnen den Besitz der Nachweise in Meisterhänden, vereinzelt mit geringfügiger Einflußnahme der Gesellen, während in den übrigen Berufen ein privates Stellenvermittlerthum sich der Nachfrage bemächtigte und sich seine Vermittlungen oft genug von Unternehmern und Arbeitern zugleich anständig bezahlen ließ. Indeß hat dieser Stellenwucher auf die eigentlichen produktiven Gewerbe keine Ausdehnung erlangt; er beschränkt sich auf den Gastwirthschafts-, Landwirthschafts- und Gesindedienst, auf das Fahrgewerbe und auf ungelernte Hilfsdienste. Die Gewerkschaften sind nur in einigen Gewerben durch denselben geschädigt. Größer ist ja der Wettbewerb der Presse, der durch den Interessenwiderstreit zwischen Unternehmerthum und Gewerkschaften begünstigt wird; doch entzieht sich die Zahl der auf diesem Wege wirklich vermittelter Stellen jeder Kenntniß und es giebt kein Mittel, diesen Vermittlungszweig ohne Schädigung der Presse zu unterdrücken. Das war die Situation, als das Projekt der Neutralisirung und Kommunalisirung der Arbeitsvermittlung auftauchte und bei allen Klassen und Parteien Anhänger fand, denen das bisherige Kampfverhältniß nicht genügte. Das Unternehmerthum fand in ihm eine Regelung gegenüber den Selbständigkeitsgelüsten der Arbeiter, während die Arbeiter, deren eigene Nachweise in Folge der Krisis momentan entwerthet waren, darin zunächst die Preisgabe der gegnerischen Nachweise schätzen und zur Anerkennung der kommunalen Nachweise bereit waren, wenn man ihnen den gebührenden Einfluß auf dieselben gewährte. Dazu kam, daß das kommunale Projekt im Gewand und Namen kommunaler Arbeitsämter auftrat und damit vielversprechende sozialpolitische Hoffnungen erweckte, die die Arbeiter seit den Rückschritten der Gewerbenovelle auf unabsehbare Zeit vertagt hatten. Der Gedanke, die stockende Reichssozialreform auf das kommunale Gebiet zu übertragen, fand lebhafte Sympathien, wodurch die entgegenstehenden gewerkschaftlichen Bedenken nicht aufkamen. Auch die Regierungen und Kommunen standen dem Projekt nicht ablehnend gegenüber; alljährlich sahen sich die Regierungen vor Nothstandsdebatten gestellt und es wurden ihnen viel weiter gehende soziale Reformen abverlangt, gegen die sich der geschlossene Widerstand des Unternehmerthums richtete. Da war das Kommunalprojekt der Arbeitsvermittlung ein ganz passabler Ausweg, der den Regierungen fast nichts kostete und alles hübsch beim Alten ließ, da auch die beste Arbeitsvermittlung keine neue Arbeitsgelegenheit aus der Erde stampfen kann und weit entfernt ist, das ominöse Recht auf Arbeit zu verwirklichen. Den Kommunen hingegen, denen der Nothstand die größten Lasten und Arbeitslosigkeitsaktionen aufbürdete, kam das Projekt, das mit dem tönenden Namen Arbeitsamt die Arbeiter kitzelte, schon deshalb gelegen, weil sie sich vorher auf ganz andere Ausgaben gefaßt gemacht hatten und weil das neue Institut in weiser behördlicher Benutzung sogar eine nicht zu verachtende Waffe gegen die Ausstände der Arbeiter werden konnte. Dazu begünstigte sie die vielerorts von den Arbeiterkorporationen ergriffene Initiative, die ihnen gestattete, Kritik und Widerstand im weitesten Maß auszunutzen und die Arbeiter mit Vertröstungen, halben und ungenügenden Einrichtungen abzuspeisen.

Wer den Arbeitsvertrag als Kampfprodukt zweier gegensätzlicher Klassen betrachtet, wird der Neutralisation der Arbeitsvermittlung von vornherein kritisch gegenüberstehen, da gerade die Arbeitsvermittlung einer der heikelsten Punkte der Gewerkschaftsfrage ist, und ihre einseitige Kaltstellung wichtige Gewerkschaftsinteressen beeinträchtigt; der moderne Arbeiter vermag eben nicht mehr an eine harmonische Ausgleichung der Gegensätze, an eine schiedliche und friedliche, den Kämpfen entzogene Mittellinie zu glauben. Nur der Druck der Noth oder des gesetzlichen Zwangs überwindet die Gegensätze und schafft Vereinbarungen; wird aber dieser Druck von einer außerhalb der kämpfenden Parteien stehenden Macht ausgeübt, so darf er sich nur gegen die Formen des Kampfes richten, ohne die gegensätzlichen Interessen selbst zu verletzen. Die Neutralisation der Arbeitsvermittlung ist nicht ohne schwere Bedenken gutzuheißen; die Arbeiter können aber dazu nur dann ihre Hand bieten, wenn ihren Interessen in entgegenkommendster Weise Rücksicht getragen wird.

Für die kommunale Arbeitsvermittlung kommen drei Grundforderungen in Betracht: 1. demokratische Urwahlen für die Aufsichtskommission und Selbstbestimmungsrecht derselben innerhalb des statutarisch bezeichneten Zuständigkeitsbereichs; 2. Selbstverwaltung, d. h. praktische Geschäftsführung der Arbeitsvermittlung durch einen Arbeitervertrauensmann, und 3. völlige Neutralität bei Ausständen und Aussperrungen. Der Urheber des Kommunalprojekts, Lautenschlager, umging die erste Forderung geschickterweise dadurch, daß er an Stelle der urgewählten Aufsichtskommission die aus indirekten Wahlen der Gewerbegerichtsbeisitzer entstandene Geschäftskommission mit dem Gewerbegerichtsvorsitzenden an der Spitze vorschlug. Obgleich die Arbeiter keineswegs für indirekte Wahlen schwärmen und die Gewerbegerichtswahlen keineswegs ihrem idealen Urwahlmodus entsprechen, so konnten sie den Vorschlag schon deshalb akzeptiren, weil unter den obwaltenden Machtverhältnissen ein besserer Modus nicht zu erreichen war; bedenklicher dagegen war die Uebernahme des Gewerbegerichtsvorsitzenden als Geschäftsleiter, die keineswegs als Kompensation der Selbstbestimmung gelten konnte. Diese Beamten besitzen keinesfalls die Unabhängigkeit und das Vertrauen, das ein solcher Posten voraussetzt, worüber uns die weitgehenden Differenzen in einer Reihe von Städten zur Genüge belehrt haben. Daß sie sich nicht einmal das völlige Vertrauen der Unternehmer zu sichern vermochten, war ein Grund mehr, sie von diesem für sie ungeeigneten Platze fernzuhalten. Aber Lautenschlager läßt dies ganz unberücksichtigt und erörtert nicht einmal des Vorschlagsrechts der Aufsichtskommission, das den Leiter wenigstens das Vertrauen einer der Interessengruppe gesichert hätte. — Wenn die Arbeiter sich auch der Leitung eines selbstgewählten Dritten zu unterordnen vermögen, so darf doch nicht unter dieser Flagge der Bureaukratie Thür und Thor geöffnet und ein im Mittelpunkt der gewerblichen Kämpfe stehendes Institut einem abhängigen Beamtenthum überliefert werden, welches eine hohe Gefahr für die Arbeiterbewegung in sich schlösse. Diese Bureaukratie folgt nicht der eigenen Einsicht, sondern der uns bekämpfenden Staatsraison, — sie würde das Unternehmerthum als Klasse und Stütze des Ordnungsstaats schützen und den Arbeitsnachweis mit Polizeimaßregeln gegen Arbeitslose und Landstreicher verknüpfen, wie dies die bisherige Entwicklung der Verpflegestationen und Arbeitskolonien erhellt.

Deshalb ist die erste Forderung der Arbeiter innig mit der zweiten verknüpft, welche verlangt, die praktische Vermittlung in Arbeiterhände zu legen. Ein Arbeitsnachweis mit Polizeischreibern, Rathsangestellten und Militäranwärtern an der Spitze ist ein Unding, dessen Benutzung den Arbeitern widerstrebt, da nur gewerbliche Klassengenossen, die die Bedürfnisse der Arbeiter kennen und gewerbliche Leistungen beurtheilen können, das Vertrauen der Arbeiter genießen. Die bequeme Logik, daß ein Bureaumensch diese Arbeiten viel besser besorgen könnte, ist hier übel angebracht; hier handelt es sich vor Allem um die Immunisirung des Instituts gegen polizeilich-bureaukratische Einflüsse, und die kann nur ein Arbeitersekretär garantiren, der das weiteste Vertrauen der Oeffentlichkeit genießt. Auch er wird die Geschäfte lediglich nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu führen haben, aber die Oeffentlichkeit seines Amtes und Rufes hindern ihn, sich mit polizeilichen Einflüssen zu infiziren, die dem reingewerblichen Interessenkampfe einfach fern zu bleiben haben. An dritter Stelle fordern die Arbeiter endlich auch die formelle Garantie, daß der kommunale Arbeitsnachweis bei Streiks und Aussperrungen gleicherweise seine Thätigkeit für die betreffende Branche einstellt. Lautenschlager hat merkwürdig genug diesen Punkt völlig übersehen; vielleicht ahnte er instinktiv, daß das schöne Harmonieprojekt gerade an den scharfentwickelten Klassengegensätzen scheitern könnte, und so mied er alles, was auf diese Gegensätze noch besonders hinweisen könnte. Diese künstliche Verschleierung der Gegensätze mag allerdings die allseitige gute Aufnahme des Projekts, besonders bei den Regierungen bewirkt haben, und es wäre vielleicht ebenso schnell in der Zeitströmung untergetaucht, wenn sich die Regierungen nicht seiner mit besonderer Förderung angenommen hätten. Zwar haben auch die Arbeitervereine im Ursprungslande diese Mängel nicht sonderlich gerügt, und es gehört eben die ganze Gemüthlichkeit des heiteren Schwabenländles dazu, das sich auch der besten Vereinsfreiheit erfreut, um dieses Vertrauen zu verstehen. In jedem anderen Staate wäre das Projekt von der grausamen Kritik aller Parteien vor seinem Debut zerpflückt worden, und der Kampf um den Streikparagraph entbrannte schon bei seinem ersten Ueberschreiten der schwarzrothen Grenzpfähle und hat seitdem die Kommunalreform auf ihrem ganzen Lebenswege begleitet. Und doch ist der Streikparagraph die unerläßlichste Vorbedingung eines kommunalen Arbeitsnachweises. Im Lohnkampfe giebt es keinen Mittelweg; wollte hier ein Arbeitsamt neue Stellen vermitteln, so würde es lediglich die Hoffnungen der Unternehmer erfüllen und die Arbeiter aufs Empfindlichste schädigen, und das im gleichen Augenblicke, wo deren Organisation, die durch ein solches Verhalten vernichtet werden muß, erst ihren ganzen Zusammenhalt bewähren sollte. Aber auch dort, wo die Neutralität des Arbeitsnachweises nicht ein für alle Mal statutarisch bestimmt ist, sondern zufälligen Beschlüssen der Leitung oder des Einigungsamts überlassen bleibt, ist keine Gewähr geboten, daß die Arbeiter nicht in jedem Einzelfalle überrumpelt werden. Gerade hier ist Vertrauensseligkeit am wenigsten angebracht, da sie nur einschläfernd wirkt.

Diese drei Grundforderungen der Arbeiter sind bisher in keinem der bestehenden kommunalen Nachweise zur Genüge erfüllt. Der den schwäbischen Arbeitsämtern zu Grunde liegende Entwurf Lautenschlagers erfüllt keine derselben; statt hier am Ausgangspunkte der Reform dieselbe auf unsere Grundprinzipien zu prüfen, hat man sich mit der mehr nebensächlichen Frage der Unentgeltlichkeit befaßt, obwohl auch deren gegentheilige Regelung nicht jedes Interesse der Arbeiter an dieser Einrichtung erstickt hätte. So wünschenswerth auch wir die Unentgeltlichkeit der Vermittlung erachten, so war doch auch eine geringfügige Gebührenerhebung nicht das größte Hinderniß dieser Reform; vielmehr war sie ein Grund mehr, jede bureaukratische Regelung auszuschließen, sofern sich das Institut aus sich selbst erhält.

In Württemberg sind nach dem Vorschlag Lautenschlagers bislang acht Arbeitsämter und zwei Arbeitsämter entstanden: zu Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Eßlingen, Göppingen, Cannstatt, Ravensburg und Schwäbisch Hall, sowie zu Calw und Backnang. Sie beruhen, exklusive der drei letzten, auf Grundlage des Gewerbegerichts, sind alle in bureaukratischer Leitung und haben im Statut keinen völligen Neutralitätsparagraphen. Sie sind sowohl organisatorisch als auch telephonisch untereinander verbunden und werden von der württembergischen Regierung nach Kräften und wo nöthig mit Geldmitteln unterstützt. Gleichfalls auf den Gewerbegerichtskollegien beruhen die Arbeitsnachweise zu Frankfurt a. M. (wo die Kommunalreform zum ersten Male außerschwäbisch debutirte), Trier, Weimar, Mainz und Heidelberg, während in München, Breslau und Dortmund nur die Arbeitervertreter vom Gewerbegericht, die Arbeitgebervertreter dagegen vom Magistrat resp. den Stadtverordneten gewählt werden, aus Furcht, die Sozialdemokratie möchte sich auch der Arbeitgebersitze bemächtigen. In Rixdorf, Frankfurt a. O., Braunschweig, Nordhausen, Hannover, Kolmar, Chemnitz und Plauen schweben die Verhandlungen über die gleichen Grundlagen. In Erfurt, Crefeld, Bamberg, Kaiserslautern, Straßburg, Gera, Solingen, Nürnberg, Elberfeld, Düsseldorf, Dessau und Siegen dagegen ist die Wahl der Aufsichtskommission den Magistraten oder Stadtverordneten übertragen, auf welche die Arbeiter so gut wie keinen Einfluß haben. Abgesehen wurde von der Schaffung kommunaler Institute in Berlin, Köln, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg i. B., Aachen, Kiel und Essen, und dafür Vereinsinstitute subventionirt, die den Arbeitern nur eine minimale Mitwirkung gestatten. In Köln hat man eigens ein ganzes Kartell von Vereinen geschaffen, worunter das Gewerkschaftskartell mit drei unter 14 Vertretern betheiligt ist, während ihm die Gewerbegerichtswahl die Hälfte der Vertreter gesichert hätte. In Freiburg hat man den Gewerkschaften nach langem Zögern zwei Vertreter zugestanden; in Kiel wurde eine Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde mit der Gründung des Arbeitsnachweises betraut, und in Düsseldorf ist die ganze Geschichte mit dem Armenamte verbunden. Gänzlich abgelehnt wurde die Bedürfnißfrage in Oldenburg, Halle a. S., Iserlohn, Görlitz und Leipzig. In Hörde wurde ein Kreisinstitut durch den Kreisausschuß errichtet. In Oberhausen, Quedlinburg, Gebweiler, Schlettstadt, in Nauen, Kremmen, Ketzin, Belten und Fehrbellin, sowie in einer ganzen Reihe brandenburgischer